

derspiegelt aber grundsätzlich die dualistische Konstruktion der Verfassung. Die monarchisch-demokratische Mischverfassung verlangt einen Konsens zwischen Fürst und Volk beziehungsweise dessen Repräsentanten im Landtag. Ein Gesetz benötigt die doppelte Zustimmung von Landtag (oder alternativ dem Volk in einer Volksabstimmung) und dem Landesfürsten (durch dessen Sanktion des Gesetzes). Demzufolge tritt der Fürst mit dem Sanktionsrecht erst am Ende des Verfahrens in Aktion, falls der Landtag oder das Volk eine Vorlage angenommen haben. Lehnt das Volk dagegen eine Vorlage ab, sei dies aufgrund eines Referendums oder einer Abstimmung auf Beschluss des Landtages (Behördenreferendum), ist sie gescheitert und die Sanktion des Landesfürsten erübrigt sich.

Nachdem das Sanktionsrecht des Fürsten bereits als erheblicher Mangel in der liechtensteinischen Demokratie und als grundsätzliche Schwächung der direktdemokratischen Volksrechte angesehen werden muss, hat die Verfassungsabstimmung noch zwei weitere fragwürdige Aspekte aufgeworfen. Erstens gab es eine Kontroverse, ob der Fürst – obwohl nicht «Volk» – legitimiert sei, selbst eine Volksinitiative zu ergreifen. Und zweitens ist die Zulässigkeit einer aktiven Kampagnenführung durch ein Staatsoberhaupt im Rahmen von Volksabstimmungen umstritten. Dies betraf nicht nur das Engagement des Fürsten für die eigene Initiative, sondern auch die Negativkampagne gegen die gegnerische Initiative.

## Die Instrumente der direkten Demokratie

Die direkte Demokratie in Liechtenstein weist mehr Parallelen mit manchen kantonalen Regelungen in der Schweiz als mit den Regelungen des Schweizer Bundesstaats auf. Die wichtigsten Instrumente auf Bundesebene sind in der Schweiz das obligatorische Referendum bei Verfassungsänderungen und bedeutenden Staatsverträgen, das fakultative Referendum zu Gesetzesbeschlüssen des Bundes und Staatsverträgen sowie die Volksinitiative auf Verfassungsstufe. In Liechtenstein sind die direkt-demokratischen Instrumente insgesamt breiter ausgefächert, wobei allerdings bis 2003 ein Abstimmungsobligatorium nur in einem speziellen Fall, nämlich bei massiven Steuererhöhungen, gesetzlich normiert war, allerdings ohne bisher eine Volksabstimmung ausgelöst zu haben.